

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/757

Abrechnung: Kleinlützel, Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse in Kleinlützel ausarbeiten lassen. Das LSP wurde zur öffentlichen Auflage gebracht und anschliessend mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/530 vom 24. April 2018 genehmigt. Da gemäss Bericht keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen sind, verbleiben die Ingenieur-Dienstleistungen für die Abrechnung.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
	Projekt und Bauleitung		33'039.51
	Total Aufwendungen		<u>33'039.51</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2015, Objektkredit, Projekt Nr. 3TK.01114.P	<u>40'000.00</u>	
	Total Kredite	40'000.00	40'000.00
	./i. Zahlungen an Dritte		33'039.51
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>6'960.49</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	33'039.51	
	./i. Bundesbeiträge	<u>4'955.95</u>	
		28'083.56	
	Total Gemeindebeitrag: 25,23 % von Fr. 28'083.56		7'085.50
	./i. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		6'400.00
	restlicher Gemeindebeitrag		<u>685.50</u>

2

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Ausarbeitung eines Lärmsanierungsprojektes entlang der Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse in Kleinlützel, im Gesamtbetrag von **Fr. 33'039.51**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 685.50** der Einwohnergemeinde Kleinlützel in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 3TK.01114.P.62 „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)